



Satzung der FLIZ Meistervereinigung Stuttgart e.V.

§ 1: Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen: „FLIZ“ Meistervereinigung zur beruflichen Weiterbildung im Flaschner-, Installateur- und Zentralheizungsbauer-Handwerk e.V.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck und Zielsetzung

- (1) Zweck der Vereinigung ist die berufliche und gesellschaftliche Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie die Festigung des Standesbewusstseins und des Berufsstolzes. Alle Berufsbildungsmaßnahmen, Vorträge, Kurse, Praktika und sonstigen Veranstaltungen sind allen Angehörigen des Flaschner-, (Klempner), Installateur- und Zentralheizungsbauer (Installateur u. Heizungsbauer) -Handwerks ohne Rücksicht auf eine Mitgliedschaft in der Vereinigung zugänglich.
- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Berufsbildung, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinigung kann Arbeitskreise bilden, die regelmäßig oder unregelmäßig zur Beratung spezieller Fachprobleme zusammentreten. Die einzelnen Aufgabengebiete werden vom Vorstand festgelegt. Die Tätigkeit der Arbeitskreise hält sich an die Bestimmungen von Absatz 1 und 2. Die Arbeitskreise können im Rahmen der ihnen vom Vorstand bewilligten Mittel selbständig über die von Ihnen durchzuführenden Maßnahmen entscheiden und unterliegen insoweit derselben Verantwortung wie der Vorstand. Erhält ein Arbeitskreis für Anregungen, Vorschläge und dergleichen von Dritten eine Vergütung, so können daraus die durch die Tätigkeit des Arbeitskreises verursachten Kosten bestritten, etwaige Überschüsse müssen für Maßnahmen der Ausbildung des Berufsnachwuchses und Weiterbildung der Mitglieder verwendet werden.
- (7) Die Vereinigung ist weltanschaulich und politisch neutral.
- (8) Die Vereinigung pflegt zu den Innungen, zum Fachverband Sanitär-Heizung-Klima-Baden-Württemberg, ein freundschaftliches Verhältnis und zum Landesgewerbeamt Baden-Württemberg einen guten Kontakt.



§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereinigung kann jeder unbescholtene Berufsangehörige des Flaschner-, (Klempner-), Installateur- und Zentralheizungsbauer- (Installateur – und Heizungsbauer-) Handwerks sein, der die Meister-, Techniker oder Ingenieurprüfung (FH – Versorgungstechnik) bestanden hat. Sinngemäß gilt dies auch für handwerkrechtliche Betriebsleiter/In in den vorgenannten Handwerken.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Vereinigung ist schriftlich (mit Nachweis) beim Vorstand zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme abgelehnt werden. In diesem Falle ist binnen einer Frist von einem Monat Berufung bei der Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief angezeigt werden.
- (6) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens 5 Personen. Die personelle Zusammensetzung, einschließlich etwaiger Änderungen derselben, bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (7) Durch Beschluss der Hauptversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. gegen die Satzung beharrlich verstoßen oder sich in der Öffentlichkeit entgegen den Zielen der Vereinigung zum Schaden derselben verhalten;
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben sind.
- (8) Der Ausschluss wird 10 Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief wirksam. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 2 Monaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (9) Ausscheidende Mitglieder verlieren ihre Ansprüche an das Vereinsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die am Tage des Austritts bereits verfallen waren.



§ 4: Korporative Mitgliedschaft

(1) Die Vereinigung ist berechtigt, Mitglied bei anderen Vereinigungen zu werden, soweit es der Erreichung des Vereinszweckes dient.

(2) Die Vereinigung kann Personen, die sich um die Vereinigung und die Erreichung ihrer Ziele besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen erweisen. Über die Ehrung dieser Person entscheidet der Vorstand, bei Ernennung zum Ehrenmitglied die Hauptversammlung.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Vereinigung haben gleiche Rechte und Pflichten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen Ziele an der Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung mitzuwirken und alles zu unterlassen, was den Interessen der Vereinigung schadet.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Hauptversammlung zu stellen.

(4) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinigung innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 6: Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Tätigkeit der Vereinigung erwachsenen Kosten durch Beiträge aufzubringen. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die wirtschaftliche Führung nicht mehr möglich ist.

(2) Der Beitrag wird so veranschlagt und in der Höhe erhoben, wie er zur Erfüllung der der Vereinigung gestellten Aufgaben notwendig ist. Der Beitrag wird jährlich von der Hauptversammlung für das folgende Kalenderjahr festgesetzt. Er ist nach Erhalt der Beitragsrechnung, jedoch spätestens innerhalb 30 Tagen zu begleichen. Rückwirkende Beschlüsse über die Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern die Absicht einer Beitragsänderung vor dem Fälligkeitstermin entweder durch Einladung zu einer Hauptversammlung oder durch einen veröffentlichten Beschluss des Vorstandes oder einer früheren Hauptversammlung bekannt gemacht wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags beginnt mit dem der Aufnahme folgenden Kalender-Vierteljahr.

(3) Für die von der Vereinigung durchzuführenden Veranstaltungen können angemessene Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühr legt der Vorstand fest.



§ 7: Organe

(1) Organe der Vereinigung sind:

1. Vorstand.
2. Hauptversammlung.

§ 8: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Außerdem werden jedes Jahr ein stellvertretender Vorsitzender und 3 weitere Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Leiter der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern der Arbeitskreise und dem Vorstand der Vereinigung gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung nach außen im Sinne des § 26 BGB, er bereitet die Sitzungen und Versammlungen vor, beruft sie ein, leitet sie und führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Er wird im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und von den weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterstützt. Für bestimmte Aufgaben kann er weitere Personen zuziehen.

(7) Der Vorstand hat alljährlich über die zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung notwendigen Mittel einen Haushaltsplan der Hauptversammlung vorzulegen und genehmigen zu lassen.

(8) Der Kassier wird vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Ihm obliegt die gesamte Kassen- und Rechnungsführung.

Er ist berechtigt, Zahlungen entgegen zunehmen und zu bescheinigen. Zahlungen oder Zahlungsanweisungen erfolgen durch den Kassier nur in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder seinem Verhinderungsstellvertreter. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassier jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Hauptversammlung bestimmt für jedes Jahr drei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese Rechnungsprüfer haben vor der Hauptversammlung die Einnahmen und Ausgaben und den Jahresabschluss zu prüfen und in der Hauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt zu geben.



(9) Der Schriftführer wird vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Er führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung ein Protokoll. Das Protokoll muss insbesondere sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung sowie das Ergebnis der Wahlen enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dem Schriftführer obliegt ferner die Führung der Mitgliederlisten, Anfertigen des Jahresberichtes und die Sammlung und Verwahrung der zur Führung der Vereinigung erforderlichen

Schriftstücke, ebenso die Erledigung der schriftlichen Arbeiten einschließlich der Bekanntmachung und Aufzeichnung der Veranstaltungen.

(10) Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

(11) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

§ 9: Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Vereinigung.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

(3) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(4) Gegenstand der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind:

1. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Entgegennahme des Jahresberichts.
2. Wahl des Vorstandes.
3. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr und Festsetzung der Beiträge.
4. Wahl der Rechnungsprüfer.
5. Bestimmung neuer Aufgaben für den Vorstand.
6. Satzungsänderungen.

Die Hauptversammlung hat darüber hinaus über alle Gegenstände zu beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Hauptversammlung hat das Recht, Fragen aller Art im Zusammenhang mit der Bildung und dem Bestehen von Arbeitskreisen an sich zu ziehen.

(5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt dieser zweite Wahlgang wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(7) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag auf Auflösung der Vereinigung gilt als Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung.



§ 10: Satzung

(1) Anträge auf Abänderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Hauptversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Die Hauptversammlung kann über Anträge auf Satzungsänderung nur mit zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 11: Fachorgan

(1) Fachorgan der Vereinigung ist das jeweilige Fachorgan des Fachverbandes Sanitär-Heizung Klima Baden-Württemberg, und zwar zur Zeit die „sbz“, Verlag A. W. Gentner GmbH & Co. KG, 70193 Stuttgart, Forststraße 131.

§ 12: Auflösung

(1) Die Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung aufgelöst werden. Anträge auf Auflösung der Vereinigung bedürfen der Unterzeichnung durch ein Drittel der Mitglieder und sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

(2) Die Auflösung der Vereinigung kann von der Hauptversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss zur Auflösung fassen.

(3) Im Falle einer Auflösung der Vereinigung sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zum Ende des laufenden Vierteljahres weiter zu entrichten.

(4) Zur Abwicklung der Geschäfte wählt die Hauptversammlung einen Liquidator. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dauerndem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Verein: Freunde der ROBERT-MAYER-SCHULE Stuttgart e.V. (Weimarstraße 26, 70176 Stuttgart), in welcher der Nachwuchs des Flaschner-, Installateur- und Zentralheizungsbauer-Handwerks in Stuttgart unterrichtet wird. Dieser hat das Vermögen ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde.

(5) Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten der Vereinigung nur mit dem Vereinsvermögen.

Stuttgart, den 18. Juni 2016

Eintrag beim Registergericht/Amtsgericht Stuttgart Vereinsregister VR 1554